

SATZUNG

Präambel

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Grundsätze
- § 3 Zwecke, Aufgaben
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Mitgliedschaft und Beteiligungen
- § 6 Gliederung
- § 7 Mitgliedschaft
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Mitgliedsbeiträge
- § 11 Rechte der Mitglieder
- § 12 Mitgliederpflichten
- § 12a Datenschutz
- § 13 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 14 Organe
- § 15 Delegiertenversammlungen
- § 16 Zuständigkeit der ordentlichen Delegiertenversammlung (JHV)
- § 17 Einberufung von Delegiertenversammlungen und Anträge
- § 18 Wahl der Delegierten
- § 19 Vorstand
- § 20 Gesamtvorstand
- § 21 aufgehoben
- § 22 Jugendausschuss
- § 23 Sportausschuss
- § 24 TuS-Clubheim (TCH)-Ausschuss
- § 25 Ehrenrat
- § 26 Kassenprüfer
- § 27 Geschäftsjahr und Jahresabschluss
- § 28 Ordnungen
- § 29 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 30 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung
- § 31 Protokollführung
- § 32 Inkrafttreten

Präambel

Personenbezeichnungen in dieser Satzung und den Ordnungen gelten grundsätzlich jeweils in männlicher und weiblicher Form. Im konkreten Fall ist je nach Geschlecht die entsprechende Personenbezeichnung zu wählen.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein von 1862 Wunstorf e. V.". Der Sitz des Vereins ist 31515 Wunstorf; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen unter der Nr. 110133. Der Verein führt ein Wappen laut beigefügtem Gebrauchsmuster; die Vereinsfarben sind rot (RAL 3027)/weiß (RAL 9016).

§ 2 Grundsätze

- a) Der Verein ist parteipolitisch neutral; er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
- b) Da viele Abteilungen ihre Sportart in der freien Natur ausüben, beachtet der Verein den Schutz der Umwelt und fördert die umweltgerechte Ausübung der durch die Mitglieder betriebenen Sportarten.

§ 3 Zwecke, Aufgaben

- a) Zwecke des Vereins sind:
 - 1.) den Sport in seiner Gesamtheit -Freizeit-, Breiten-, Leistungs-, Reha- und Präventivsport- zu fördern, auszuüben und zu pflegen;
 - 2.) die Gemeinschaft, Geselligkeit und sinnvolle Freizeitgestaltung der Mitglieder zu aktivieren und zu pflegen;
- b) Aufgaben sind insbesondere:
 - 1.) die Kinder und Jugendlichen des Vereins jugendpflegerisch zu betreuen;
 - 2.) die für die Ausübung einzelner Sportarten benötigten Sport- und Übungsstätten sowie Geräte und Zubehör zur Verfügung zu stellen;
 - 3.) Anzahl und Art der im Verein zu betreibenden Sportarten und Betreuungsangebote bei Bedarf durch Beschlussfassung im Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der technischen, finanziellen und personellen Möglichkeiten festzulegen;
 - 4.) die Betreuung der Angebote durch qualifizierte Leiter- und der Sportangebote durch nachweislich sportfachlich ausgebildete Übungsleiter sicherzustellen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den LandesSportBund Niedersachsen e. V., Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- f) Der Vorstand gemäß § 19 dieser Satzung kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26c des Einkommenssteuergesetzes gewähren.

§ 5 Mitgliedschaft und Beteiligungen

- a) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein aktiv betrieben werden.
- b) Rechte und Pflichten werden durch die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie der unter a) genannten Organisationen ausschließlich geregelt.
- c) Der Verein kann sich an Gesellschaften und Vereinigungen beteiligen und/oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

§ 6 Gliederung

- a) Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die ausschließlich die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben; eine Untergliederung nach Alter, Geschlecht oder Standards bleibt den Abteilungen vorbehalten.

- b) Die Abteilungen sind in der Haushaltsführung im Rahmen des Gesamthaushaltsplanes finanziell selbständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist.
- c) Für die Führung der jeweiligen Abteilung muss ein Abteilungsvorstand analog zu § 26/1 BGB, mindestens bestehend aus einem Abteilungsleiter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, gewählt werden. Für die Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 7 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- korporativen Mitgliedern

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Dazu ist an den Verein ein formaler schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen, über den der Vorstand entscheidet.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand - die keiner Begründung bedarf - bleibt dem Aufnahmesuchenden innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe das Beschwerderecht an den Ehrenrat; der Ehrenrat entscheidet endgültig.
- b) Förderndes Mitglied kann jede juristische sowie jede volljährige natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- c) Ehrenmitglieder sind ordentliche oder fördernde Mitglieder des Vereins, die sich besonders um die Förderung der Belange des Sports innerhalb und/oder außerhalb des Vereins verdient gemacht haben und gem. den Bestimmungen der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden; die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche und/oder fördernde Mitglieder, sind jedoch von der Beitrags-, Umlagen- und Gebührenzahlung befreit; über die Befreiung von Abteilungsbeiträgen, -umlagen und Gebühren entscheidet auf Antrag der entsprechende Abteilungsvorstand.

- d) Korporative Mitglieder sind Mitglieder, die aufgrund ihrer ausschließlichen Mitgliedschaft in einem durch Gesamtvorstandsbeschluss korporierenden, eigenständigen Verein das Recht erwerben, nach Maßgabe der auf Vereinsebene abgeschlossenen Korporationsverträge einzelne Mitgliedschaftsrechte und -pflichten gemäß Satzung und Ordnungen des TUS auszuüben.
Korporative Mitglieder sind stimmberechtigt auf der Delegiertenversammlung gem. § 13 und § 15 sowie im Gesamtvorstand gem. § 20.
Generell ist zur Deckung der Verwaltungskosten ein jährlich von der Delegiertenversammlung festzusetzender Pauschalbeitrag pro Mitglied des korporativen Vereins durch den jeweiligen korporativen Verein zu entrichten.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet:

- 1.) durch Tod;
- 2.) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung mit einer Frist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres. Die Kündigung minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters;
- 3.) durch Ausschluss aus dem Verein wegen:
 - grob unsportlichen Verhaltens, oder
 - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, oder
 - schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen.

Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

- c) Ein Mitglied wird insbesondere ausgeschlossen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitrags-, Umlagen-, und Gebührenzahung mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens - das den Hinweis auf den Ausschluss enthalten hat - 3 Monate vergangen sind.
- d) Bei nicht volljährigen Mitgliedern werden die Verfahren erst nach schriftlicher Benachrichtigung eines gesetzlichen Vertreters unter Hinweis auf den Ausschluss eingeleitet.

- e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
- f) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Vereins. Weitergehende Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft per Einschreiben geltend gemacht und begründet werden.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- a) Zur Deckung der Kosten erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, Umlagen und Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit von der ordentlichen Delegiertenversammlung (JHV)/außerordentliche Delegiertenversammlung für jeweils maximal 12 Kalendermonate zu beschließen sind; zeitlich begrenzte Ausnahmeregelungen können aufgrund begründeter Anträge in Einzelfällen vom Vorstand gem. § 26 BGB beschlossen werden.
- b) Die Abteilungen sind - soweit sie einen Abteilungsvorstand gem. 6 c gebildet haben - berechtigt, zur Deckung spezifischer Kosten nach Beschluss der Abteilungs-Mitgliederversammlung und nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand Abteilungsbeiträge, -umlagen und Gebühren zu erheben sowie sächliche Leistungen und/oder deren finanzielle Abgeltung zu beschließen und einzufordern.
- c) Über die Verwaltung und Verwendung aller Beiträge, Umlagen und Gebühren regelt das Weitere die vom Gesamtvorstand beschlossene Finanzordnung.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder - ausgenommen die korporativen Mitglieder gem. § 8d - sind berechtigt,

- im Rahmen des Vereinszweckes an allen öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- die Sport- und Betreuungsangebote in allen Abteilungen aktiv zu nutzen,
- die Einrichtungen, Gebäude und Geräte des Vereins nach Maßgabe der hierfür beschlossenen Benutzungsordnungen zu nutzen,
- vom Verein Versicherungsschutz zu erhalten und bei Sportunfällen Versicherungsschutz im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung zu verlangen,
- an der Willensbildung und Beschlussfassung innerhalb des Vereins und seinen Untergliederungen satzungsgemäß teilzunehmen.

§ 12 Mitgliederpflichten

- a) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
- die Satzung und die Ordnungen des Vereins, des Landessportbundes (LSB) Niedersachsen e.V. und seiner angeschlossenen Gliederungen und Fachverbände, deren Sportarten jeweils aktiv ausgeübt werden, sowie die Beschlüsse der Organe der genannten Organisationen zu befolgen,
 - nicht gegen die Interessen des Vereins sowie seiner Untergliederungen und Beteiligungen zu handeln,
 - das Vereinseigentum zweckentsprechend und schonend zu behandeln,
 - die durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Beiträge, Umlagen und Gebühren sowie evtl. Abteilungsbeiträge, -umlagen und -gebühren quartalsweise im Voraus per LSE zu entrichten,
 - an möglichst allen sportlichen Veranstaltungen der jeweils aktiv ausgeübten Sportart oder an Betreuungsmaßnahmen tatkräftig mitzuwirken,
 - zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen,
 - in allen aus der Vereinsmitgliedschaft erwachsenden Rechtsangelegenheiten (sei es in Beziehung zu anderen Vereinsmitgliedern oder Mitgliedern der in § 5 genannten Organisationen) ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat und nach Maßgabe der genannten Organisationen deren Schiedsstellen und Sportgerichte in Anspruch zu nehmen, sich deren jeweiliger Entscheidung zu unterwerfen und auf den ordentlichem Rechtsweg in allen mit dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten zu verzichten.
- b) Hiervon abweichend regeln die Pflichten der korporativen Mitglieder § 8 d dieser Satzung sowie die Korporationsverträge.

§ 12a Datenschutz

Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Vereinszwecke ist der TuS berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung deren satzungsgemäßen Aufgaben bereitzustellen und zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung kann auch über Internet erfolgen. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht.

Der TuS informiert die Medien über Sportereignisse und andere für die Öffentlichkeit wichtige Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf ihren Internetseiten veröffentlicht. Dabei können auch Personen bezogene Daten von Vereinsangehörigen (Namen, Vornamen, Verein, Jahrgang, Platzierungen und andere Wettkampfergebnisse) veröffentlicht werden. Dies schließt die Veröffentlichung Ereignis bezogener Fotos und Bilder ein.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- a) Das Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, korporative Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- b) Das Stimmrecht kann generell nur persönlich und/oder über die Delegierten gem. § 18 sowie im Einzelfall gem. § 4/2 der Geschäftsordnung ausgeübt werden, anderweitige Stimmübertragung ist unzulässig.
- c) Stimmberechtigt in den Vereinsorganen nach § 14 sind Mitglieder nach der Vollendung des 16. Lebensjahres; ihnen steht das aktive Wahlrecht zu.
- d) Stimmberechtigt im Jugendausschuss gem. § 22 sind Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres; ihnen steht insoweit das aktive Wahlrecht zu.
- e) Stimmberechtigt in den Abteilungsversammlungen sind alle Ehrenmitglieder und ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Abteilungen nach Vollendung des 14. Lebensjahres; ihnen steht diesbezüglich das aktive Wahlrecht zu.
- f) Wählbar sind (passives Wahlrecht) in die Organe lt. § 14 nur Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder und Mitglieder korporativer Vereine, die jeweils das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- g) Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht sind berechtigt, bei den Delegiertenversammlungen jederzeit anwesend zu sein.
- h) Ehrenmitglieder ohne Mandat können beratend an den Delegiertenversammlungen teilnehmen.

§ 14 Organe

- a) Organe des Vereins sind:
 - 1) Die Delegiertenversammlung
 - 2) Der Vorstand
 - 3) Der Gesamtvorstand
 - 4) Der Ehrenrat
- b) Die Mitgliedschaft in einem Organ ist ein Ehrenamt.

§ 15 Delegiertenversammlungen

- a) Oberstes beschlussfassendes Organ ist die Delegiertenversammlung; sie setzt sich zusammen aus :
 - 1.) Den stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern.
 - 2.) Den stimmberechtigten Mitgliedern des Gesamtvorstandes.

- 3.) Den fristgerecht ordnungsgemäß gemeldeten Delegierten (bzw. im Verhinderungsfall den Ersatzdelegierten) der Abteilungen und korporativen Mitgliedsvereine.
- b) Ausschließlich die unter a) Genannten sind stimmberechtigt.
- c) Eine ordentliche Delegiertenversammlung (JHV) findet 1 x jährlich im 1. Quartal statt.
- d) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen wenn:
- der Vorstand entsprechend beschließt oder
 - über 30 % der Mitglieder der Delegiertenversammlung dieses schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 16

Zuständigkeit der ordentlichen Delegiertenversammlung (JHV)

Die ordentliche Delegiertenversammlung (JHV) ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Vorstandsberichte
- Entgegennahme der Prüfberichte
- Entlastungen
- Wahlen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren des Hauptvereins
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über Anträge und satzungsändernde Anträge
- Durchführung der Ehrungen
- Entscheidung über die Annahme der Satzung

§ 17

Einberufung von Delegiertenversammlungen und Anträge

- a) Die Einberufung zur ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch einen stellvertr. Vorsitzenden durch Anzeige in der örtlichen Presse mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- b) Die Bekanntgabe an die Mitglieder des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und die Ehrenmitglieder ist schriftlich vorzunehmen.
- c) Mit der Einberufung zur Delegiertenversammlung ist eine vorläufige Tagesordnung mitzuteilen, die folgende Punkte enthalten muss:
- 1.) Für die ordentliche Delegiertenversammlung (JHV):
- Berichte der Vorstandsbereiche
 - Ehrungen
 - Bericht der Kassenprüfer

- Entlastung a) Finanzbereich bzgl. der Kassenführung u. Jahresrechnung
b) Vorstandsbereich bzgl. der Geschäftsführung und allgemeinen Vereinsführung.
 - Wahlen
 - Festlegung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Beschlussfassung über fristgerecht vorliegende satzungsändernde und sonstige Anträge
 - Sonstiges
- 2.) Für die außerordentliche Delegiertenversammlung:
- Bericht des Vorstandes
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und satzungsändernde Anträge
 - Sonstiges
- 3.) Für die Auflösung des Vereins:
- Bericht des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Auflösungsantrag
- d) Anträge an die Delegiertenversammlung können gestellt werden durch:
- Delegierte der Abteilungen und korporativen Mitgliedsvereine
 - Obmann des Ehrenrats
 - stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtvorstandes gem. § 20/a/1-3
- e) Alle Anträge müssen fristgerecht eine Woche vor der Delegiertenversammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden eingereicht werden und sollen ausführlich begründet sein.
- f) Satzungsändernde Anträge müssen unter Benennung der abzuändernden oder neu zu fassenden Punkte im genauen Wortlaut 14 Tage vor der Versammlung für die Teilnehmer der Delegiertenversammlung in der Geschäftsstelle zur Einsicht ausliegen.
Stellungnahmen und Anregungen zu den Änderungen können bis eine Woche vor Sitzungsbeginn schriftlich dem 1. Vorsitzenden mitgeteilt werden.
- g) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann die Delegiertenversammlung nur beschließen, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht wurden, der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- h) Darüber hinaus dürfen Anträge, die erst auf der Delegiertenversammlung gestellt werden, nur behandelt und beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit bejahen.
- i) Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 18 Wahl der Delegierten

- a) Für jeweils volle 25 erstrangige Mitglieder ist ein Abteilungsdelegierter zu wählen.
- b) Zur Festlegung der Abteilungsstärke zählt jedes Mitglied in der Abteilung, der es lt. EDV-Liste des jeweils III. Quartals (Stand EDV 01.10.) des laufenden Jahres erstrangig angehört.
- c) Abteilungen mit weniger als 25 erstrangigen Mitgliedern entsenden einen Delegierten in die Delegiertenversammlung (Grundmandat).
- d) Jede Abteilung wählt ihre Delegierten für die jeweils anstehende ordentliche Delegiertenversammlung (JHV) und evtl. außerordentliche Delegiertenversammlungen auf 12 Monate; Wiederwahl ist zulässig.
- e) Eine namentliche Aufstellung der Delegierten - sowie 1-3 Ersatzdelegierten - ist dem Leiter "Mitgliederverwaltung und EDV" mit einer Frist von 3 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich einzureichen.
- f) Für korporative Mitglieder gelten die Bestimmungen a-e entsprechend.

§ 19 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden Sport und Sportentwicklung
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden Soziales und Vereinskultur
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung und Wirtschaft
 - dem Bereichsleiter Sportbetrieb
 - dem Bereichsleiter Finanzenund den nicht Stimmberechtigten:
 - Ehrenvorsitzenden
 - Schriftführer
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende Sport und Sportentwicklung
 - der stellvertretende Vorsitzende Soziales und Vereinskultur
 - der stellvertretende Vorsitzende Verwaltung und Wirtschaft
- c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- d) Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben (§§ 26 BGB/58/3 BGB)
Die Vereinigung mehrerer Vorstandspositionen in einer Person ist unzulässig.

- e) Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung in zwei Gruppen für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zum nächstfolgenden Wahltermin der entsprechenden Position im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- f) Zur 1. Gruppe gehören:
- der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende Sport und Sportentwicklung
 - der Bereichsleiter Finanzen
 - der Schriftführer
- Zur 2. Gruppe gehören:
- der stellvertretende Vorsitzende Verwaltung und Wirtschaft
 - der stellvertretende Vorsitzende Soziales und Vereinskultur
 - der Bereichsleiter Sportbetrieb
- g) 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Gesamtvorstandes sowie der Delegiertenversammlung.
- 2) Der Vorstand ist verpflichtet, den Abteilungsleiter Jugend und Freizeit zu Vorstandssitzungen mit TO.-Punkten mit jugendspezifischem Bezug zu laden; ihm wird diesbezüglich ein Anhörungs- und Beratungsrecht eingeräumt.
- 3) Der Vorstand überwacht und kontrolliert die Tätigkeiten der Abteilungen und deren Untergliederungen; der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden sind berechtigt, an den Sitzungen und Veranstaltungen der Abteilungen teilzunehmen.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben zeitlich befristete Ausschüsse und beratende Ausschüsse einzusetzen.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden oder bei Nichtbesetzung einer Funktion sich durch Berufung kommissarisch bis zum nächstfolgenden Wahltermin der entsprechenden Position zu ergänzen.
- 6) Der Vorstand hat als einziges Organ das Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden.
- 7) aufgehoben
- 8) Der Vorstand kann im Benehmen mit dem Gesamtvorstand die Einsetzung eines hauptamtlichen Geschäftsführers beschließen. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand gem. § 26 BGB eingestellt. Nähere Erläuterungen zur Zuständigkeit und Aufgabenstellung werden in der vertraglich zu vereinbarenden Arbeitsplatzbeschreibung festgelegt.
- 9) Der Vorstand ist berechtigt für das TuS-Clubheim (TCH) einen Beauftragten einzusetzen.

§ 20 Gesamtvorstand

- a) Der Gesamtvorstand besteht neben den Vorstandsmitgliedern gem. § 19/a aus:
- 1) - dem Abteilungsleiter Jugend und Freizeit
 - dem Abteilungsleiter Mitgliederbetreuung und Versicherungen
 - dem Abteilungsleiter Geräte und Liegenschaften
 - dem Reha- und Behindertenbeauftragten
 - dem Integrationsbeauftragten
 - dem Seniorenbeauftragten
 - dem Präventionsbeauftragten
 - 2) den 1. Vorsitzenden der korporativen Mitgliedsvereine
 - 3) den Abteilungsleitern der Sparten des Hauptvereins
 - 4) den beratenden, nicht stimmberechtigten
 - Mitarbeitern der Geschäftsstelle/Buchhaltung
 - Leiter TCH-Ausschuss
 - Leiter Mitgliederverwaltung und EDV
- b) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes gem. § 20/a/1 werden von der Delegiertenversammlung in zwei Gruppen für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zum nächstfolgenden Wahltermin der entsprechenden Position im Amt.
Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
Zur 1. Gruppe gehören:
- der Abteilungsleiter Jugend und Freizeit
 - der Abteilungsleiter Mitgliederbetreuung und Versicherungen
 - der Abteilungsleiter Geräte und Liegenschaften
- Zur 2. Gruppe gehören:
- der Reha- und Behindertenbeauftragte
 - der Integrationsbeauftragte
 - der Seniorenbeauftragte
 - der Präventionsbeauftragte
- c) Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für:
- Entscheidung über Einrichtung und/oder Auflösung von Abteilungen, Kursen und sonstigen Betreuungsangeboten.
 - Entscheidung über Korporationen und Beteiligungen
 - Entscheidung über Annahme/Änderung der Ordnungen
 - Art, Umfang, Erscheinungsform und -termin sowie Spartenberichte der mindestens einmal jährlich erscheinenden Vereinsinformationen(TuS-Info)
- d) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden oder Nichtbesetzung einer Position gem. § 20/a/1 sich durch Berufung kommissarisch bis zum nächstfolgenden Wahltermin der entsprechenden Position zu ergänzen.
Die Vereinigung mehrerer Gesamtvorstandspositionen gem. § 20/a/1 + 4 in einer Person ist unzulässig.
- e) Die Vorstands-/Gesamtvorstandssitzungen werden einberufen und geleitet vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem stellvertretenden Vorsitzenden.

- f) Nähere Erläuterungen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind in der Geschäftsordnung und im Organisationsplan festgelegt.

§ 21 aufgehoben

§ 22 Jugendausschuss

- a) Dem Jugendausschuss gehören an:
- der Abteilungsleiter Jugend und Freizeit
 - der stellv. Vorsitzende Sport- und Sportentwicklung
 - aus allen Abteilungen und korporativen Vereinen mit Kindern/Jugendlichen mindestens 1 Vertreter
- b) Der Ausschuss wird einberufen und geleitet vom Abteilungsleiter Jugend und Freizeit. Nähere Erläuterungen zu Aufgaben und Zuständigkeiten sind in der Geschäftsordnung und im Organisationsplan festgelegt.

§ 23 Sportausschuss

- a) Dem Sportausschuss gehören an:
- der Bereichsleiter Sportbetrieb
 - die Abteilungsleiter und Sportwarte der Abteilungen
 - die 1. Vorsitzenden und Sportwarte der korporativen Mitgliedsvereine
 - der Leiter des Jugendausschusses
- b) Der Ausschuss wird einberufen und geleitet vom Bereichsleiter Sportbetrieb. Nähere Erläuterungen zu Aufgaben und Zuständigkeiten sind in der Geschäftsordnung und im Organisationsplan festgelegt.

§ 24 TUS-Clubheim (TCH)-Ausschuss

- a) Der TCH-Ausschuss wird vom Vorstand eingesetzt; er besteht aus mindestens 6 Personen, die aus ihrem Kreis für jeweils 12 Monate einen Leiter wählen; Wiederwahl ist zulässig.
- b) Der stellv. Vorsitzende Verwaltung und Wirtschaft sowie der TCH-Beauftragte sind Pflichtmitglieder des Ausschusses, dürfen jedoch keine Leitungsfunktion übernehmen.
- c) Der TCH-Ausschuss tagt mindestens 1 x pro Halbjahr, er wird einberufen und geleitet vom jeweiligen Ausschussleiter.

- d) Nähere Erläuterungen zu Aufgaben und Zuständigkeiten sind in der Geschäftsordnung, dem Organisationsplan und der Clubheim-Ordnung festgelegt.

§ 25 Ehrenrat

- a) Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern; er wird für die Dauer von 4 Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt und bestimmt aus seinem Kreis für jeweils 2 Jahre einen Obmann und einen Stellvertreter, Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- b) Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Gesamtvorstand oder in den Abteilungsvorständen bekleiden. Sie sollen das 50. Lebensjahr vollendet und möglichst schon früher ehrenamtliche Tätigkeiten im Verein ausgeübt haben.
- c) Der Ehrenrat wird einberufen und geleitet vom Obmann, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Obmann.
- d) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder nach ordnungsgemäßer Ladung anwesend sind, er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- e) Der Ehrenrat tritt auf schriftlich begründeten Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitglieds zusammen und entscheidet neben den nach Maßgabe der vom Gesamtvorstand beschlossenen Ehrungsordnung beantragten Ehrungen auch über Satzungsverstöße und Streitigkeiten innerhalb des Vereins, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Schiedsstellen/Sportgerichte der Fachverbände gem. § 5/a fallen.
- f) Bei der Verhandlung/Anhörung von Streitfällen ist den Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
- g) Bei der Verhandlung von Streitfällen ist zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.
- h) Folgende Disziplinarmaßnahmen können bindend verhängt werden:
- 1.) Verwarnung
 - 2.) Verweis
 - 3.) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden
 - 4.) Ausschluss von der Teilnahme am Sport-/Trainingsbetrieb bis zu 2 Monaten
 - 5.) Ausschluss aus dem Verein gem. § 9/b (Berufungsfall)
 - 6.) Entscheidung über die Aufnahme in den Verein gem. § 8-a (Beschwerdefall)
- i) Die Entscheidungen des Ehrenrats sind dem Antragsteller und den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

- j) Weitere Erläuterungen zu Aufgaben, Maßnahmen und Zuständigkeiten sind in der Geschäftsordnung, dem Organisationsplan und der Ehrungsordnung festgelegt.

§ 26 Kassenprüfer

- a) Für jeweils 4 Jahre sind mindestens 5 Kassenprüfer von der Delegiertenversammlung zu wählen, Wiederwahl ist zulässig; sie dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes gem. § 20/a sein. Sie prüfen mindestens 1 x jährlich die Kassen des Hauptvereins und der Untergliederungen.
- b) Die Prüfer wählen aus ihrem Kreis einen Sprecher, der für das jeweilige Geschäftsjahr der ordentlichen Delegiertenversammlung (JHV)/außerordentlichen Delegiertenversammlung berichtet. Er beantragt bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes in getrennten Anträgen
- 1.) Finanzbereich bzgl. Kassenführung und Jahresrechnung
 - 2.) Vorstandsbereich bzgl. Geschäftsführung und allgemeiner Vereinsführung
- c) Art und Umfang des Prüfungsauftrages sind in der Finanzordnung festgelegt; weitere Erläuterungen zu Aufgaben und Zuständigkeiten sind im Organisationsplan festgelegt.

§ 27 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- a) Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- b) Der Bereichsleiter Finanzen hat der ordentlichen Delegiertenversammlung (JHV)/außerordentlichen Delegiertenversammlung einen jährlichen Kassenbericht als Jahresabschluss vorzulegen.
Hierin sind Einnahmen und Ausgaben detailliert nachzuweisen, das Vermögen/Kontostände und Schulden/Verbindlichkeiten sind aufzuführen; eine Vermögensübersicht ist beizufügen.

§ 28 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Gesamtvorstand folgende Ordnungen zu beschließen:

- Organisationsplan
- Geschäftsordnung
- Ehrungsordnung
- Finanzordnung
- TuS Clubheim (TCH) Haus- und Benutzungsordnung

Darüber hinaus können weitere Ordnungen beschlossen werden.

§ 29

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- a) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder - mit Ausnahme des Ehrenrats gem. § 25 - sofern die Einberufungen ordnungsgemäß erfolgten und nicht eine qualifizierte Mehrheit gem. dieser Satzung erforderlich ist.
- b) Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag; sollte sich dieser der Stimme enthalten haben, gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- c) Die Stimmenabgabe geschieht öffentlich durch Anzeige mit der Stimmkarte; sofern nicht anders beschlossen wurde.
- d) Schriftliche Stimmabgabe erfolgt nur, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dieses beantragt.
- e) Liegen für die Besetzung einer Funktion/eines Amtes mehr als 2 Bewerbungen/Nennungen vor, ist ohne Beratung und Abstimmung automatisch eine schriftliche Stimmabgabe vorzunehmen.
- f) Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
- g) Eine Versammlung wird beschlussunfähig wenn mehr als die Hälfte der ursprünglich anwesenden Stimmberechtigten nicht mehr anwesend ist; in diesem Fall muss die Beschlussunfähigkeit beantragt und festgestellt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.

§ 30

Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Delegiertenversammlung mit der in § 29/f festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Auf der Tagesordnung dürfen nur die Punkte "Bericht des Vorstandes" und "Auflösung des Vereins" stehen.
- b) Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Die Überschüsse des Vereins und seiner Untergliederungen (A-Umlaufvermögen) und die sonstigen Vermögensgegenstände (B-Anlagevermögen) sind ausschließlich Eigentum des Vereins; ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

c) gestrichen

d) Historisches und Archivmaterial ist, abweichend von Punkt C, der Stadt Wunstorf zur alleinigen Verwendung und Verfügung zu überlassen.

e) Sofern der Verein nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende "Verwaltung und Wirtschaft" gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Diese Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein kraft behördlicher oder gesetzlicher Entscheidung aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 31 Protokollführung

Über die Beschlüsse der Organe, Abteilungen, Gremien, Ausschüsse und Versammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Das weitere Verfahren regeln die Geschäftsordnung und der Organisationsplan.

§ 32 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der ordentlichen Delegiertenversammlung (JHV) des Vereins am 15. Februar 2007 beschlossen worden und tritt mit Datum der Beschlussfassung in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung vom 31. Januar 1983 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Wunstorf, den 15. Februar 2007

Michael Schmidt
1. Vorsitzender